

13 -06-1997



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Beilagen

29.108/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 24. April 1997 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen das Ministerium der Wallonischen Region, Abteilung Finanzverwaltung, gerichtete Klage über die Zusendung eines Zahlungsformulars sowie dem beiliegender Unterlagen - alle in Französisch abgefaßt und auf die Steuer auf das Ableiten von häuslichen Abwässern bezogen - an einen deutschsprachigen Einwohner von Sankt Vith untersucht.

Dies betrifft Herrn [REDACTED] 4783 Sankt Vith.

Aus den durch den Kläger übermittelten Unterlagen geht hervor, daß die vorgeworfenen Tatsachen der Wirklichkeit entsprechen. Der Kläger übermittelte ebenfalls das ihm von Herrn [REDACTED] Einnehmer bei der Abteilung Finanzverwaltung, am 4. Februar 1993 zugeschickte Schreiben, in dem steht, daß der Dienst Datenverarbeitung die Sprachzugehörigkeit des Klägers berücksichtigen würde (es handelte sich in dem Falle um eine Abfallsteuer).

*

*

*

Dienststellen der Wallonischen Region sind in ihren Beziehungen zu deutschsprachigen Privatpersonen des deutschen Sprachgebietes oder der Malmedyer Gemeinden zum Gebrauch der deutschen Sprache verpflichtet (vgl. Artikel 36 § 2 und 41 des Gesetzes vom 9. August 1980 über institutionelle Reformen und Artikel 12 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten).

Eine Dienststelle, der die sprachliche Zugehörigkeit einer Privatperson unbekannt ist, geht von der widerlegbaren Vermutung aus, daß die Sprache des Wohnortes der Privatperson auch ihre eigene ist. Im hier untersuchten Falle hatte der Kläger seine Sprachzugehörigkeit der Abteilung Finanzverwaltung des Ministeriums der Wallonischen Region bereits 1993 mitgeteilt.

Daher ist die SKSK der Ansicht, daß diese Klage zulässig und begründet ist.

Sie ersucht Sie, ihr mitzuteilen, was im Anschluß an vorliegendes Gutachten unternommen wird.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan Vande Lanotte, Vizepremierminister und Minister des Innern sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

